

mit ihren Beschränkungen ein, deren Giltigkeit wenigstens nach Anrufung des Richters die größte Zahl der Theologen anerkennt. Eine Schenkung auf Todesfall gilt entweder als Vermächtnis und unterliegt den vorgeschriebenen Förmlichkeiten, oder als ein Vertrag, der mit erfolgtem Tode in Kraft tritt. Das erste können wir nicht annehmen, da der Erblasser jene Summe von seinem Nachlaß geflissentlich ausgeschlossen und jede testamentarische Verfügung unterlassen hatte. So bleibt uns nur eine Schenkung auf Todesfall als Vertrag übrig. Zur Giltigkeit desselben verlangt nun das österreichische Gesetzbuch § 956, daß der Beschenkte die Schenkung angenommen, der Schenker sich der Besiegeln des Widerrufes begeben und dem Beschenkten eine schriftliche Urkunde darüber eingehändigt habe. Diese Bedingungen sind in unserem Falle nicht erfüllt; denn weder ist ein Verzicht auf das Widerrufsrecht noch eine schriftliche Urkunde vorhanden. Darnach wäre nach dem Österreichischen Rechte die Schenkung ungültig, bezw. könnte sie verungültigt werden. Trotzdem in Anbetracht des Zusatzes zu § 943: „Schenkungsverträge ohne wirklicher Uebergabe bedürfen zu ihrer Giltigkeit eines Notariatsactes“, scheint der Schluss, auch bei Schenkungen auf Todesfall genüge die Uebergabe zur Sanierung des Fehlens der Förmlichkeiten, nicht unrichtig. Nach dem bürgerlichen Gesetzbuche des Deutschen Reiches 2301 und § 518 dürfen wir in diesem Falle auf völlige Giltigkeit schließen. Ist also Festus sicher, sein Vetter habe ihm die Wertpapiere als bedingte Schenkung, die mit dem Eintritte des Todes perfect werden sollte, übergeben, so hat seine Familie nach dem deutschen Gesetzbuche ein wirkliches Recht auf die ganze Summe; nach dem österreichischen Gesetze ist bis auf ein negativ ausfallendes Urtheil des Richters die Wahrscheinlichkeit für den rechtmäßigen Besitz eine solche, daß die Familie des Festus die ganze Summe behalten dürfte und somit kommt eine Restitutionspflicht des Festus nicht in Frage.

Sollte unsere Voraussetzung der vollzogenen bedingten Schenkung objectiv unrichtig sein, so müßte der Causa vom Einsender anders gestellt sein und würde eventuell eine andere Lösung fordern. Ich bemerke nur noch, daß der Umstand, welcher aus dem Motiv die Dankbarkeit des Erblassers gegen die Familie des Festus hergenommen werden könnte, vor dem positiven Gesetze keinen Unterschied machen würde. —

Valkenburg.

W. Stentrup S. J.

IV. (Die Verehrung des göttlichen Herzens Jesu durch die Votiv-Messe am ersten Freitag im Monat.)
Lange lag das Samenkörlein der Andacht zum göttlichen Herzen Jesu gleichsam unthätig im Schoße der Verborgenheit, bis es endlich die liebende und reine Hand einer seligen Maria Marg. Alacoque aus demselben hervorholte und in das Erdreich christlicher Herzenbettete. — Anfangs wollte es zwar scheinen, als ob dieser Boden zu mager

und zu trocken sei an Liebe und gutem Willen, als dass das kleine Körnchen keimen und feste Wurzeln fassen könne; aber sieh da! das Auge Gottes wachte darüber; es war kein menschlicher Gedanke, dieses zarte Pflänzchen groß zu ziehen. Man konnte da die Worte des heiligen Paulus anwenden: „Ego plantavi, Apollo rigavit, sed Deus incrementum dedit“ (1. Cor. 3, 6.). Und wahrhaft! Gott gab Gedeihen diesem Himmelpflänzchen; denn jene liebliche Andacht zum heiligsten Herzen Jesu, die zuerst nur von einigen wenigen liebenden Seelen oder nur innerhalb mancher Genossenschaften gepflegt worden, ward bald Gemeingut der ganzen Kirche, die sich derselben zärtlich wie eine Mutter annahm, die ihr Fortbestand und Gedeihen für die ganze Zukunft sicherte, sowie sie auch mit Gnadschäzen, Ablässen und Privilegien bereicherte.

In den verschiedensten Formen, auf die manigfachste Weise offenbarte sich nun diese Andacht; die christlichen Herzen wetteiferten, ihre Andacht zu diesem liebeglihenden Herzen zu äußern. — So weiht sich die Stadt Marseille (1720) in den Tagen der Pest, Tirol in den Tagen des Krieges, weihen sich die deutschen Bischöfe zu Fulda angesichts des Culturkampfes dem Herzen Jesu. — So weihen fromme Bischöfe ihre Diöcesen, der heiligmäßige Pius IX. die Katholiken der Erde, der glorreicher regierende Papst Leo XIII. die ganze Welt dem Herzen Jesu.

So steht sie nun da die Andacht zum heiligsten Herzen des Erlösers wie ein Baum, der weithin seine mächtigen Äste ausbreitet, der im schönsten Grün seiner Blätter und in lieblichen Farben seiner Blüten prangt.

Eine neue solche schöne Blüte an diesem Baume im Garten der fruchtbaren Mutter Kirche ist jenes Privilegium, das Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. am 28. Juni 1889 bestätigt hat und folgendermaßen lautet: „... In iisdem vero Ecclesiis et Oratoriis, ubi feria VI, quae prima unoquoque in mense occurrit, peculiaria exercitia pietatis in hon. divini Cordis approbante loci Ordinario mane peragentur, Beatissimus Pater indulxit, ut hisce exercitiis addi valeat Missa votiva de ss. Corde Jesu, dummodo in illam diem non incidat aliquod festum Domini aut duplex primae classis vel feria, vigilia, Octava ex privilegiatis (de cetero servatis rubricis).“

Obgleich nun diese Weise, das göttliche Herz Jesu zu verehren (— wozu sich freilich nur einmal des Monats die Gelegenheit bieten kann, —) ohne allen Zweifel die fruchtbarste, zweckmäßigste und denkbar erhabenste sein müßte: so ist doch dieses Eine nur zu verwundern, dass so wenig Notiz von diesem Privileg genommen wird, dass so Wenige es auch zum Zwecke der Herz Jesu-Andacht ausnützen. — Man hätte meinen mögen, dass es religiöse Genossenschaften, Seelsorger u. s. f. gleich in den Kreis ihrer Andachten hereinziehen würden, zumal da es mit nichts weniger als mit besonderen Umständen verbunden ist; indes geschieht das Gegentheil, wie man leicht beobachten

kann. Viele erinnern sich kaum mehr verschwommen des Privilegs und der darin gestellten Bedingungen, und mehr noch verschmähen es, davon Gebrauch zu machen.

Darum soll es also nicht befremdend erscheinen, wenn es jemand unternimmt, dasselbe auß neue in Erinnerung zu bringen, die Erfordernisse zum rechten Gebrauche desselben anzugeben und endlich auch ein Wort dafür zu sprechen. — Der Wortlaut des Decretes, durch welches das Privileg zugestanden ist, wurde bereits angeführt. Es bleiben also noch zwei Fragen zur Beantwortung.

Erste Frage: „Soll man die Verehrung des göttlichen Herzens Jesu durch den Gebrauch dieses Privilegs befürworten, und welche Gründe sprechen dafür?

Antwort: a) Der Zweck der Herz Jesu-Andacht überhaupt ist unter anderen vorzüglich der, Sühne zu leisten für den abscheulichen Undank und alle Unbill, die Jesu besonders im allerheiligsten Sacramente zugefügt werden. Durch welche Andacht aber will man seinem heiligsten Herzen besser Sühne leisten, als durch das heilige Opfer, dessen wesentlicher Zweck ja auch besonders Sühnung ist. — Es ist also auch ganz passend, zu unserer Andacht zum heiligsten Herzen auch die entsprechende Votivmesse hinzuzufügen.

b) Die Votivmessen sind ferner ganz auf das jeweilige Anliegen hingewandt, und die heilige Kirche bestimmt den Gebrauch derselben für die einzelnen Anliegen und richtet in den respectiven Messformularien die Opferungen und Bitten speciell auf die Erhörung in diesen Anliegen hin. Auch dieser Grund legt es uns nahe, gerade die Votivmesse zu nehmen.

c) Wo endlich die Herz Jesu-Bruderschaft errichtet ist, wird man sicher diese Begünstigung herzlich willkommen heißen müssen. Der heilige Vater selbst wünscht auch sehnlichst, dass die so fruchtbare und zeitgemäße Andacht zum heiligsten Herzen Jesu immer tiefere Wurzeln schlage und immer weitere Neste treibe. Wer die Gesinnungen des heiligen Vaters darüber kennen lernen will, der erinnere sich besonders der beiden Schreiben, die im Auftrage des heiligen Vaters am 27. November 1899 aus der Secretarie sacrar. Rit. Congr. hervorgegangen sind. Also noch einmal: Wir sollen dieser Art der Verehrung des heiligsten Herzens Jesu uns wärmstens annehmen.

Zweite Frage: Was muss man beobachten, um den gestellten Bedingungen und liturgischen Vorschriften gerecht zu werden?

Antwort: Die darauf bezüglichen kirchlichen Entscheidungen wurden theilweise schon in früheren Nummern der Quartal-Schrift angeführt; so 1890 pag. 191. 653. Eine kurze Zusammenstellung derselben wird jedoch die Sache in hellerem Lichte erscheinen lassen.

a) In Bezug auf den Ritus, Farbe und Messformular ist folgendes entschieden: 1. Haec Missa votiva concessa, (— sive cantata sive lecta —) celebrari debet ritu, quo celebrantur Missae.

votivae solemnies cum Gloria et Credo et unica oratione.
(S. R. C. 20. Maij 1890.)

2. Sacra paramenta coloris albi in Missa de sacro Corde Jesu adhibenda sunt, tum in locis, ubi Missa „Egredimini“ cum Praefatione de Nativitate celebratur, tum reliquis in locis ubi Missa „Miserebitur“ cum Praefatione de Cruce usurpari debet.“
(15. Nov. 1890.)

3. Auf eine Anfrage des hochwürdigsten Bischofes von Linz:
„An in Missa votiva de Rmo Corde Jesu extra tempus Paschale omitti debeat „Alleluja“?“ Erfolgte am 5. April 1895 die Antwort: Affirmative.

b) Im Decret steht ferner: „... Ubi peculiaria exercitia pietatis in hon. divini Cordis, approbante loci Ordinario mane peragentur, ... indulxit, ut hisce exercitiis addi valeat Missa votiva.“

In einer früheren Nummer der Quartal-Schrift (1890 pag. 653.) findet sich bereits eine darauf bezügliche Erklärung: „Es möge bemerkt werden, dass nicht erforderlich sei, dass diese Andachtsübungen bereits eingeführt sind; sie können auch erst eingeführt werden (peragentur). Es genügt jedoch nicht, wenn etwa einzelne oder mehrere Gläubige privatim für sich am ersten Freitage jeden Monats diese Übungen machen und einer bestimmten Messe beiwohnen, sondern diese Übungen müssen öffentliche sein und die Approbation des Ordinarius haben.“

c) Nun fragt es sich noch, welche Andachtsübungen da öffentlich vorgenommen werden können und sollen, die dazu noch die Approbation des Ordinarius haben?

In dem ersten, früher citierten herrlichen Schreiben des Präfecten der heiligen Riten-Congregation „über die Förderung der Verehrung des heiligsten Herzens Jesu“, das auf Verordnung des heiligen Vaters an die Bischöfe ergangen, befindet sich die Stelle: „Magnopere etiam in votis habet Ss. Dominus, ut praxis alte commendata ac pluribus jam in locis usurpata, qua prima qualibet sexta feria cuiusvis mensis nonnulla obsequia peraguntur in honorem Ss. Cordis largius assidue propagetur: recitatis publice Litanias, quas nuper Ipse probavit et iterata consecrationis formula a se ipso proposita. — Quae praxis, si in christiano populo augescat et quasi in morem transeat, jugis erit et frequens affirmatio divini illius et regii juris, quod Christus in omne genus humanum a Patre accepit et suo Sanguine acquisivit. — Quibus obsequiis ipse lenitus, utpote qui dives est in misericordia ... et eorum nequitiae obliviscetur et ipsos nedum ut fideles subditos verum ut amicos et filios charissimos amplectetur.“

Daraus geht zur Genüge hervor, dass der heilige Vater zu den öffentlichen Andachten zum heiligsten Herzen Jesu, mithin auch zu jenen, welche am 1. Freitage die Votivmesse begleiten, vor allem die

Herz Jesu-Litanei und die Weihe-Formel verwendet wissen will. — Früher einmal ist auch schon eine Formel zur Abbitte an empfohlen worden. Diese Gebete haben dann gewiß auch die Approbation des Ordinarius. Es könnten also am 1. Freitage bei ausgesetztem höchsten Gut, wenn möglich auf einem Herz Jesu-Altare die Votivmesse de Ss. Corde gelesen und allenfalls nach dem Rosenkranze diese genannten Gebete vorgebetet werden.

Putting (Ob.-Dest.)

P. Pirminius Hasenöhrl, O. Min.

V. (Der Clerus und die Alkoholfrage.) Bei allem modernen Culturfortschritt ist die menschliche Gesellschaft in unsren Tagen von zwei Nebeln ernstlich bedroht. Unsittlichkeit und Alkoholismus gilt es nachdrücklich zu bekämpfen. Mit Freuden ist deshalb die Sittlichkeits- und Abstinenz-Bewegung allenthalben zu begrüßen. Vielfach wird diese Doppelbewegung von außerkirchlichen Kreisen entschieden gefördert. Gewiss gilt es da uns Katholiken, nicht zurückzubleiben. Was insbesondere die Alkoholfrage betrifft, so hat wohl der Clerus vor allem den Beruf, durch Wort und That mit allem Eifer einzutreten in den Kampf gegen die Verheerungen des Alkoholismus. Der als Vorkämpfer der Antialkohol-Bewegung wohlbekannte hochwürdigste Bischof von St. Gallen, Augustinus Egger, richtet diesbezüglich sehr beherrschende Worte in einem eigenen Schriftchen („Der Clerus und die Alkoholfrage“, 3. Aufl., Freiburg 1899, Herder) an die Priester.

Wahrhaft schrecklich sind die körperlichen, geistigen und sittlichen Schäden, welche der übermäßige Alkoholgenuss in der menschlichen Gesellschaft und zumal in einzelnen Classen derselben hervorruft. Spitäler, Armen- und Waisenhäuser, Anstalten für Verwahrlose, für Geisteskranke und dergleichen zeigen die unheilvollen Wirkungen des Alkohols. Er zerstört die christliche Familie, entheiligt den Tag des Herrn, fördert Sinnlichkeit und Verweichlichung. Mit Recht sagt Cardinal Manning: „Wenn Sie nicht positive Anstrengungen machen, dieses Nebel zu bekämpfen, so vernachlässigen Sie ein Leiden, welches das Herz der Gesellschaft verzehrt, das häusliche Glück unserer arbeitenden Massen vernichtet und vielleicht mehr Unglück anrichtet, als irgend eine andere Ursache in diesem Zeitalter.“ Und dazu nimmt das Alkoholelend noch immer zu.

Ursachen sind die Gewinn- und Genussucht. Die Gewinn sucht führt immer neue Anlässe und Gelegenheiten zum Alkoholgenuss herbei. Die Gefahr steigt bedeutend dadurch, dass Erzeugnis und Verkauf des Alkohols immer mehr zum Monopol des Großcapitals werden. Die Genussucht ist eine allgemeine Krankheit geworden. Für diese ist weniger der Einzelne als die ganze Gesellschaft verantwortlich, weil sie ein solches System der Verführung duldet. Noch immer steigt dies Grundübel; und wenn nicht sitt-